

Personen zu überprüfen, die wegen Teilnahme an Ausfällen gegen die Sowjetmacht abgeurteilt wurden und deren Haftentlassung keine Gefahr für die Republik darstellt.

3. Das Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees wird angewiesen, innerhalb von 2 Tagen eine Instruktion zur Durchführung und Durchsetzung dieses Beschlusses zu erarbeiten und den entsprechenden Institutionen zuzusenden.<sup>2)</sup>

Vorsitzender  
des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees  
*M. Kalinin*

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare  
*W. Uljanow (Lenin)*

Sekretär  
des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees  
*L. Serebrjakow*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 110, 113

\*) Gemeint ist der Beschluß des VI. Gesamtrussischen Außerordentlichen Sowjetkongresses vom 6. November 1918 über eine Amnestie. (Siehe Dokument Nr. 82)

<sup>2)</sup> Der Dekretentwurf war durch das Volkskommissariat für Justiz vorbereitet worden und wurde vor Beratung im Rat der Volkskommissare von Lenin durchgesehen, welcher einige kleine Berichtigungen vornahm (siehe „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 109).

Am 22. April 1919 beriet der Rat der Volkskommissare den Dekretentwurf und nahm ihn zur Grundlage des Auftrages an W.I. Lenin und den Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, diesen Entwurf „zu redigieren und im Namen des Rates der Volkskommissare zu unterzeichnen sowie, ohne ihn zu veröffentlichen, zur Bestätigung an das Zentralexekutivkomitee zu übergeben“ (Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU). Am gleichen Tage fügte W.I. Lenin Korrekturen in den einleitenden Teil des Entwurfes ein und sandte ihn an das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee (siehe „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 109—110). Am 25. April 1919 bestätigte das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee nach einem Bericht von M. I. Kalinin das Dekret.

Auf der Sitzung des Präsidiums des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees am 30. April 1919 ergab sich die Frage der Notwendigkeit, eine Instruktion für die Revolutionstribunale und Außerordentlichen Kommissionen über die Ordnung der Anwendung dieser Teilamnestie zu erarbeiten. Die Instruktion wurde vorbereitet und in der Zeitung „Iswestija des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees“ vom 4. Mai 1919 veröffentlicht (siehe „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 154).